

Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0289/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion betr. Baumaßnahmen Gutenberg-Museum und "Bibelturm" (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurde die Genehmigungsplanung bereits dem Versicherungsträger vorgestellt und mit diesem abgestimmt?

Wenn mit dem Begriff Versicherungsträger die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gemeint ist, so fand bereits eine Beteiligung statt. Die Unfallkasse hat mit Schreiben vom 22.12.2017 ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben abgegeben.

a) Wenn ja, welche Auflagen baulicher Art fordert der Versicherungsträger?

Der Versicherungsträger, die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, nimmt auf der Grundlage des Arbeitsschutzes Stellung. Die Stellungnahme betrifft die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Personen, die nach Abschluss der Baumaßnahme die Einrichtung im Sinne eines Arbeitsplatzes nutzen werden.

Belange der Verkehrssicherungsplicht und des Brandschutzes sind grundsätzlich nicht Gegenstand von Stellungnahmen der Unfallkasse. Vor diesem Hintergrund gibt die Unfallkasse in ihrer Stellungnahme allgemeine Auskünfte zu der Ausgestaltung von Türen im Verlauf des Fluchtweges. Ebenso werden die speziellen Unfallverhütungsvorschriften, die für das Bauvorhaben von Bedeutung sind, aufgeführt.

2. Liegt die Kostenberechnung (nach DIN 276) auf der Grundlage der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung im Rahmen der Kostenvorgabe vor?

Eine Kostenberechnung auf der Grundlage der Entwurfsplanung liegt vor. Diese Kostenberechnung weist Kosten aus, die innerhalb des zur Verfügung stehenden Kostenbudgets liegen.

3. Zusätzlich zur Brandschutzertüchtigung wird auch im Bestand eine Anpassung der technischen Ausrüstung notwendig werden. Sind diese Kosten in der Kostenberechnung für den 1. BA enthalten?

Nein, diese Kosten sind nicht hierin enthalten. Im Rahmen des ersten Bauabschnittes wird es im Bestandsgebäude nur zu zwingend notwendigen Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen kommen. Eine Erneuerung der technischen Ausrüstung ist nicht vorgesehen. Demnach sind auch keine Kosten für die Erneuerung der technischen Ausrüstung im ersten Bauabschnitt enthalten.

a) Wenn nein, welche zusätzlichen Kosten sind hierfür zu erwarten?

Da die Erneuerung der technischen Ausrüstung nicht Bestandteil eines ersten Bauabschnittes ist, liegen hierfür auch keine Kostenaussagen vor.

4. Sind die Kosten für die Herstellung der Außenanlagen in der Kostenberechnung für den 1. BA enthalten?

Nein, diese Kosten sind nicht hierin enthalten. Finanzmittel für die Außenanlagengestaltung im Umfeld des Bibelturmes sollen für den Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldet werden. Auf der Basis der vom eingeschalteten Fachplanungsbüro für Außenanlagen bisher erstellten Vorplanungen, wird derzeit eine Kostenschätzung erstellt. Der Einstieg in die Entwurfsplanung und weitergehende Planungen sind derzeit noch nicht vorgesehen, da die Mainzer Bürgerinnen und Bürger am Planungsprozess mit öffentlichen Veranstaltungen beteiligt werden sollen.

a) Wenn nein, welche zusätzlichen Kosten sind hierfür zu erwarten?

Aus den vorgenannten Gründen können derzeit noch keine verlässlichen Angaben zu den Kosten der Außenanlagen gemacht werden.

5. Das Bauen im Grundwasserbereich als auch im archäologischen Grabungsgebiet birgt ein hohes Potential für Unvorhergesehenes. Welcher Kostenpuffer ist hierfür vorgesehen?

Für das Bauen im Grundwasserbereich sind nach eingehenden Voruntersuchungen entsprechende konstruktive Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt worden. Ein Kostenpuffer für Unvorhergesehenes ist daher nicht notwendig. Die archäologische Denkmalpflege ist im Vorfeld in die Planungen involviert worden.

Sobald es zur Realisierung kommt, wird zunächst den Archäologen ausreichend Zeit zur Untersuchung des Baufeldes zur Verfügung gestellt werden.

Mainz, 5. Februar 2018

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse Beigeordnete